

**Bekanntmachung der Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeinde Trier-Land plant die Sanierung einer Brücke und eines Wirtschaftsweges an der K22 am Kimmlinger Bach (Gewässer III. Ordnung) in 54306 Kordel. Für die Maßnahme muss das Gewässer ausgebaut werden. Durch das Vorhaben wird das gesamte Bauwerk zurückgebaut und durch ein Stahlbeton-Fertigteil ersetzt. Das Bachbett des Kimmlinger Bachs wird ober- und unterhalb des Bauwerks neu profiliert, um eine landschaftsästhetisch wirksame Einbindung zu gewährleisten.

Im Zuge dessen beantragt die Verbandsgemeinde Trier-Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG.

Das Planvorhaben liegt in der Verbandsgemeinde Trier-Land, südwestlich der Ortsgemeinde Kordel. Betroffen sind in der Gemarkung Kordel, Flur 31 die Flurstücke 111/6, 204/139, 208/139, 205/139, 207/111, 203/138 und 206/138. Als Planungsraum dient ein 10 m breiter Puffer um das neue Durchlassbauwerk.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Diese im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich machen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

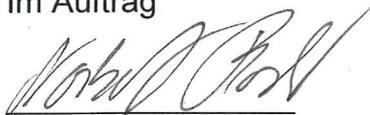
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

-Untere Wasserbehörde-

Az.: 11.552044/00

54290 Trier, den 03.02.2025

Im Auftrag



Norbert Rösler

-Baudirektor-